

1 ABR 60/06 - Einstellung von Ein-Euro-Jobbern - Betriebsrat hat ein Mitbestimmungsrecht

Die Beschäftigung dieser [Personen](#) ist eine mitbestimmungspflichtige Einstellung iSv. § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG. Zwar sind die Ein-Euro-Jobber keine [Arbeitnehmer](#). Sie werden aber in den [Betrieb](#) eingegliedert und verrichten zusammen mit den dort beschäftigten Arbeitnehmern zur Verwirklichung des Betriebszwecks weisungsgebundene Tätigkeiten. Dies genügt für das Mitbestimmungsrecht.

Das [Bundesarbeitsgericht](#) gab daher - wie bereits die Vorinstanzen - dem Antrag des Betriebsrats einer Pflegeeinrichtung statt, der gerichtlich festgestellt wissen wollte, dass ihm bei der Beschäftigung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Mitbestimmungsrecht zusteht.

[Bundesarbeitsgericht](#) Beschluss vom 2. Oktober 2007 - [1 ABR 60/06](#) -